

AZ: II-1700

Verteiler

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Geschäftsweisung
nur für den Dienstgebrauch bestimmt

Nr. 8/ 2013 vom 03.03.2016

Ordnungswidrigkeiten

Erkennen und Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten

Inhaltsverzeichnis

1. **Aufgaben des Teams 538 - Ermittlung und Erstattung im Aufgabengebiet Verfolgung und Ahndung von Leistungsmissbrauch und Ordnungswidrigkeiten**
2. **Zuständigkeiten innerhalb des Integrationscenters für Arbeit (IAG)**
3. **Entscheidungshilfe Ordnungswidrigkeiten**

1. Aufgaben des Teams 538 - Ermittlung und Erstattung im Aufgabengebiet Verfolgung und Ahndung von Leistungsmissbrauch und Ordnungswidrigkeiten

- Unterscheidung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- Durchführung von Verwarnungs- und Bußgeldverfahren
- Bearbeitung von Strafanzeigen
- Durchführung der Abgaben an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)
- Bearbeitung von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide
- Betroffenen- und Zeugenvernehmung
- Vertretung beim Amtsgericht / Landgericht

2. Zuständigkeiten innerhalb des Integrationscenters für Arbeit (IAG)

Mit Wirkung vom 01.01.2007 verfolgen im Rechtskreis SGB II die Jobcenter die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 SGB II in eigener Zuständigkeit, soweit sie in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich begangen wurden.

Zusätzlich zu den drei Hauptaufgaben des Team 538 – Ermittlung und Erstattung

- Sachbearbeitung zur internen Ermittlung und Rückforderung der Leistungen
- Ermittlungsdienst zur externen Prüfung
- Auswertung des automatisierten Datenabgleichs

ist seit Jahresbeginn 2007 auch die Verfolgung und Ahndung Ordnungswidrigkeiten hinzugekommen.

3. Entscheidungshilfe Ordnungswidrigkeiten

Erkennen und Verfolgen von Leistungsmissbrauch und Ordnungswidrigkeiten

Leistungsempfänger / Bedarfsgemeinschaft

Leistungsmissbrauch liegt vor, wenn jemand eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

- Welche Änderungen anzuzeigen sind, darüber ist der Leistungsempfänger zu belehren/ zu informieren z.B. durch Merkblätter, Informationen auf Bescheiden
- Das Vorliegen von Leistungsmissbrauch und damit auch die Verfolgung sind nicht daran gebunden, dass es tatsächlich zu einer Überzahlung gekommen ist. Die Tatsache fehlender oder ungenügender Mitwirkung **reicht** aus.

Beispiele:

- Falsche, unvollständige, unrichtige Angaben bei der Antragstellung
- Verspätete oder fehlende Anzeige einer Arbeitsaufnahme oder Nebenbeschäftigung, Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit
- Nicht angezeigtes Fehlen in einer Maßnahme / Abbruch einer Maßnahme
- Nichtanzeige von Kapitalerträgen / Einkommen
- Nicht mitgeteilter Umzug
- Nicht beantragte Ortsabwesenheit
- Falsche Angaben zur Wohnsituation
- Änderung der KdU
- Nichtmitteilung einer eheähnlichen Gemeinschaft
- „doppelte Scheckeinlösung“

Verjährung der Ordnungswidrigkeit:

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald dem Jobcenter Tatsachen bekannt werden, die eine Aufhebung und / oder Rückforderung rechtfertigen und endet frühestens nach Ablauf von 6 Monaten. Ob im Einzelfall längere Verjährungsfristen zutreffen, wird vom Team 538 OWI geprüft.

Rechtsgrundlage:

- § 63 Abs. 1, Nr. 6 SGB II i.V. mit § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I
- § 31 Abs. 1, Nr. 3 & 4 OWiG

Verfahren:

Bei Leistungsmissbrauch mit Überzahlung ist wie bisher zu verfahren.

Siehe dazu auch den aktuellen Infoservice Team 538 Ermittlung und Erstattung

Ist keine Überzahlung entstanden und es liegt trotzdem ein Verdacht des Leistungsmissbrauchs vor, so ist dieser Vorgang mit der Leistungsakte und einer kurzen Sachverhaltsschilderung dem Team 538 OWi () zuzuleiten.

Arbeitgeber / Dritte

Hierbei ist zwischen dem Verstoß gegen Auskunfts- / Bescheinigungspflichten und dem Leistungsmissbrauch zu unterscheiden.

Verstoß gegen Auskunfts- & Bescheinigungspflichten

Beispiele:

- der Arbeitgeber füllt eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig aus und/oder händigt diese nicht oder verspätet aus
- Träger kommt der Auskunftspflicht bei einer Maßnahme nicht nach (Mitteilung über Fehlzeiten)
- Ein Finanzunternehmen verweigert die Auskunft über die vom Leistungsempfänger erzielten Kapitalerträge

Verjährung:

In den Fällen eines Verstoßes gegen die Auskunfts- und Bescheinigungspflichten spricht man von einer Dauerordnungswidrigkeit. Das heißt, dass der rechtswidrige Zustand, der die Ordnungswidrigkeit verwirklicht auf Dauer aufrechterhalten wird (z.B. ein Arbeitgeber füllt die Einkommensbescheinigung nicht aus).

Ordnungswidrigke

Verfahren:

Durch das zuständige Team der Leistungsgewährung wird der Arbeitgeber / der Dritte aufgefordert die benötigten Bescheinigungen auszustellen. Ebenfalls im Leistungsteam erfolgt die **Erinnerung** an den Arbeitgeber. Zumindest die Erinnerung muss den u.a. Passus enthalten, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

§ 63 Absatz 1 Nr. 4 SGB II lautet: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...) eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.“

Nach Ablauf der Erinnerungsfrist sind die relevanten Unterlagen in Kopie dem Team Recherche zuzuleiten, welches dann die weiteren Ermittlungen übernimmt.

Sobald dort die angeforderten Bescheinigungen eingehen, werden diese dem Leistungsteam unverzüglich zur Auswertung zugeleitet.

Leistungsmissbrauch Arbeitgeber / Dritter

Beispiele:

- Träger informiert nicht oder nicht rechtzeitig über den Wegfall der Fördervoraussetzungen
- Ein geförderter Arbeitgeber zeigt nicht an oder verspätet an, dass der Arbeitnehmer, für den er Förderungen erhalten hat, nicht mehr bei ihm beschäftigt ist.

Verjährung:

Die Verjährungsfrist beginnt, sobald dem Integrationscenter Tatsachen bekannt werden, die eine Aufhebung und Rückforderung rechtfertigen und endet frühestens nach Ablauf von 6 Monaten. Ob im Einzelfall längere Verjährungsfristen zutreffen, wird vom Sachgebiet geprüft.

Rechtsgrundlage:

§§ 57 – 61 SGB II
§ 63 Abs 1 Nr. 1 – 5
§ 60 SGB I
§§ 31 – 33 OWiG

Verfahren:

Die relevanten Vorgänge in Kopie (Antrag, Bewilligung, Bekanntgabe, etc.) sind dem Team Ermittlung und Erstattung mit kurzer Sachverhaltsschilderung zuzuleiten.

Für Fragen stehen Ihnen [REDACTED] und [REDACTED] gerne zur Verfügung.
Telefon: [REDACTED]